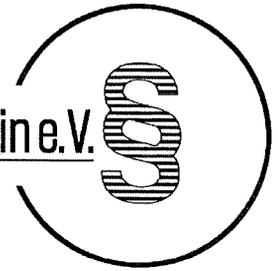


THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 06:35

1366712024

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

**Thüringer
Rechtsreferendarvereine e.V.**
www.thuerref.de



Thüringer Rechtsreferendarverein e.V.
c/o LG Erfurt Gerichtsfach 24, Juri-Gagarin-Ring 105-107, 99084 Erfurt
Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3688
zu Drs. 7/9427, 9649

Datum
20.05.2024

**Stellungnahme zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen
Ausbildung (Drs. 7/9427; 7/9649)**

Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit beantworten wir Ihre Fragen aus dem Fragenkatalog (Fragen
1 – 13) und integrieren die Stellungnahme in diese Beantwortung.

**Frage 1: Welche Vorteile und welche Nachteile sehen Sie durch die jeweiligen
Regelungen zu den Voraussetzungen für die Verleihung des
Bachelorabschlusses in den beiden Gesetzentwürfen?**

Der Thüringer Rechtsreferendarverein e. V. befürwortet grundsätzlich die geplante Einführung
eines integrierten Bachelors in das Jurastudium. Unabhängig von den Voraussetzungen für die
Verleihung des Bachelorabschlusses senkt die Option eines Bachelorgrades eine enorme
psychische Belastung von den Jurastudierenden. Der Bachelorabschluss soll dabei gewiss kein

Anschrift	Kontakt
c/o Landgericht Erfurt Gerichtsfach 24 Juri-Gagarin-Ring 105-107	info@thuerref.de www.thuerref.de

99084 Erfurt

Ersatz für die Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sein. Aber bislang besteht im Freistaat Thüringen die Gefahr, dass nach einem mehrjährigen Studium die Erste juristische Prüfung nicht bestanden wird, obwohl im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden mussten. Dies führt leider zum Problem, dass nach einem mindestens fünf Jahre andauernden Studium kein anerkannter Abschluss erreicht wurde. Dieser Situation kann ein integrierter Bachelor entgegenwirken, indem dieser akademische Grad die im Studium erbrachten Prüfungsleistungen berücksichtigt und eine Rückfalloption darstellt. Zudem werden die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen aufgewertet. Bislang sind diese Prüfungen grundsätzlich nur als Nachweis für ein ordnungsgemäß erbrachtes Studium zu werten. Die vergebenen Noten haben jedoch keinen Einfluss auf die späteren Noten in der Ersten Juristischen Prüfung. Insoweit werden diese Noten von vielen Studierenden als völlig unerheblich erachtet. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn diese Noten in einen späteren Bachelorabschluss Berücksichtigung finden.

Das mehrjährige Studium wäre infolgedessen nicht sinnfrei gewesen, denn mit dem Bachelorabschluss öffnen sich andere Berufsoptionen als die klassischen juristischen Berufsbilder in der Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft. Ermöglicht wird eine Vertiefung mit einem anschließenden Masterstudium. Zudem wurde im Rahmen des Jurastudiums eine methodische und strukturierte Herangehensweise an verschiedene Sachverhalte vermittelt, die auch in anderen, nicht juristischen, Berufen Verwendung finden kann. Hierfür sind keine Juristen mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung zwingend erforderlich. Diese Berufszweige können auch Juristen mit Bachelorabschluss sehr gut bedienen.

Insoweit ist beiden Gesetzentwürfen gemeinsam, dass sie das richtige Ziel in den Blick nehmen. Lediglich die Art und Weise für die Verleihung des Bachelorabschlusses unterscheidet sich. Eine Gemeinsamkeit besteht aber jeweils noch hinsichtlich der Anknüpfung an den Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO).

Zu beachten ist jedoch, dass mit der Einführung eines integrierten Bachelors in die juristische Ausbildung der hohe Wert des Jurastudiums und die Wertigkeit der Ersten Juristischen Prüfung nicht gesenkt werden darf. Dies muss dadurch erreicht werden, dass die Verleihung des integrierten

Anschrift	Kontakt
c/o Landgericht Erfurt Gerichtsfach 24 Juri-Gagarin-Ring 105-107	info@thuerref.de www.thuerref.de

99084 Erfurt

Bachelors an hinreichend konkrete Voraussetzungen geknüpft werden muss. Diese dürfen nicht unterhalb der Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung liegen. Zugleich dürfen sie aber nicht deutlich über diesen Voraussetzungen hinausgehen, um die Belastung in Grenzen zu halten.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass 16 unterschiedliche Anforderungen an die Verleihung, in 16 Ländern, zu einer weiteren Rechtsversplitterung führt. Insoweit sollte versucht werden, länderübergreifend die Verleihungsbedingungen anzupassen.

Der Gesetzentwurf Drs. 7/9427 knüpft darüber hinaus noch an die Bedingung, dass eine Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestanden wird.

Aufgrund des Wortlautes kann dies für sich genommen weder befürwortet noch abgelehnt werden. Dies basiert darauf, dass nicht erkennbar wird, ob dies eine zusätzliche Prüfungsleistung darstellt. Hintergrund dessen ist, dass im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gem. § 31 Abs. 3 ThürJAPO eine häusliche Arbeit (sog. Examensseminararbeit) gefertigt werden muss. Sofern die geforderte Bachelorarbeit zusätzlich zu der Examensseminararbeit hinzutritt, so kann dies nicht befürwortet werden. Sinn und Zweck des integrierten Bachelors ist, dass dieser u. a. eine Rückfalloption für Jurastudierende darstellt, die die Erste Juristische Prüfung nicht erfolgreich bestehen. Hierdurch soll der psychische Druck auf die Studierenden verringert werden. Würde die Bachelorarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung angesehen werden, würde dies den psychischen Druck wieder steigern und so dem Sinn und Zweck des integrierten Bachelors konterkarieren.

Zudem besteht auch nicht das Bedürfnis einer zusätzlichen Bachelorarbeit. Im Rahmen einer Bachelorarbeit soll der Ersteller unter Beweis stellen, dass sich dieser mit einer Fragestellung in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung von Methodik und Struktur erfolgreich beschäftigen kann. Genau dies wird bereits durch die Examensseminararbeit gewährleistet. Diese Arbeit ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und mittelbar für die Erste Juristische Prüfung.

Unter Beachtung dieser Auffassung ist der Gesetzentwurf dahingehend anzupassen, dass die Verleihung des Bachelorabschlusses entweder an das Bestehen der Examensseminararbeit oder an die Schwerpunktbereichsprüfung geknüpft wird. Sofern dieser Ansicht nicht gefolgt wird, so sollte der Gesetzentwurf wenigstens präzisiert und klargestellt werden, ob die Bachelorarbeit eine zusätzliche Prüfungsleistung oder die sogenannte Examensseminararbeit aus der

Anschrift	Kontakt
c/o Landgericht Erfurt	info@thuerref.de
Gerichtsfach 24	www.thuerref.de
Juri-Gagarin-Ring 105-107	

99084 Erfurt

Schwerpunktbereichsprüfung ist.

Positiv anzumerken ist, dass der Gesetzentwurf an die Zulassungsvoraussetzungen aus § 16 ThürJAPO anknüpft. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem Jurastudium berücksichtigt werden können.

Negativ anzumerken ist aber, dass nicht klargestellt wird, ob der Antrag auch auf elektronischer Weise gestellt werden kann. Dies sollte klargestellt werden. Diesbezüglich ist eine zusätzliche elektronische Antragstellung zu ermöglichen, um bürokratische Hürden abzubauen.

Insoweit sollte ggf. bedacht werden, ob der Bachelorabschluss nicht stets verliehen werden soll, wenn die Erste Juristische Prüfung nicht bestanden wird. Insoweit kann auf eine Antragstellung verzichtet werden und so weiter Bürokratie abgebaut werden.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 7/9649 knüpft dieser die Verleihung des Bachelorgrades lediglich an die Zulassungsvoraussetzungen aus § 16 ThürJAPO. Dies ist insoweit zu begrüßen, denn dadurch wird dem Ziel, dass der integrierte Bachelor psychischen Druck auf die Jurastudierenden abbauen soll, besser Rechnung getragen. Zudem ist zu begrüßen, dass eine elektronische Antragstellung ausdrücklich vorgesehen ist.

Negativ zu bewerten ist aber, dass eine fehlende Verknüpfung mit einer häuslichen Arbeit dem Grundsatz entgegensteht, dass der integrierte Bachelor kein Ersatz für die Erste Juristische Prüfung sein soll. Wenn eine häusliche Arbeit nicht berücksichtigt wird, muss derjenige nicht unter Beweis stellen, dass dieser erfolgreich wissenschaftlich arbeiten kann. Die Hausarbeiten nach § 16 ThürJAPO erfordern regelmäßig zwar methodisches und strukturiertes Arbeiten, aber sind dennoch lediglich Gutachten zu Rechtsfragen im Rahmen einer Falllösung. Es findet keine wissenschaftliche Untersuchung eines spezifischen Themas statt. Hinsichtlich Breite und Tiefe bestehen enorme Defizite.

Insoweit kann dem abgeholfen werden, wenn die Verleihung des Bachelorabschlusses an das Bestehen der Examensseminararbeit bzw. der universitären Schwerpunktbereichsprüfung anknüpft.

Außerdem ist negativ anzumerken, dass der Wortlaut direkt an § 16 ThürJAPO in der Fassung vom

24. Februar 2004 anknüpft. Sofern die ThürJAPO novelliert wird, müsste das Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) redaktionell angepasst werden. Dem kann bereits im Vorfeld entgegnet werden, wenn eine allgemeinere Wortwahl gewählt wird, bspw. „gem. der Verordnung nach § 11 ThürJAG“.

Frage 2: Wie beurteilen Sie im Vergleich zum integrierten Bachelor insbesondere einen interdisziplinären LL.B.?

Ein interdisziplinärer LL.B. führt zu anderen Anforderungen für die Verleihung des akademischen Grades und stellt gerade einen eigenständigen Studiengang mit diesem Abschluss dar. Dies stellt somit eine andere Option zum klassischen Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ende „Erste Juristische Prüfung“ dar. Dieser ist somit nicht mit dem integrierten Bachelor zu vergleichen. Letzterer hat nicht das Ziel, die Erste juristische Prüfung zu ersetzen, sondern Bestandteil dessen zu sein und eine Rückfalloption zu sein. Es sollen keine erheblichen Abweichungen zum eigentlichen Jurastudium bestehen. Dies ist mit einem interdisziplinären LL.B. nicht in Einklang zu bringen. Insoweit stellt die Einführung eines interdisziplinären LL.B. keine sinnvolle Alternative zur Einführung eines integrierten Bachelors dar. Nichtsdestotrotz können interdisziplinäre LL.B.-Studiengänge eine Bereicherung sein.

Ferner werden auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Sehen Sie Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors?

Aufgrund dessen, dass bislang keine Rückfalloption für das Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung besteht, und andere Varianten zusätzliche Prüfungsleistungen erfordern, die erheblich vom eigentlichen Jurastudium abweichen, sind Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors nicht mit gleicher Wirksamkeit ersichtlich.

Zwar ist es möglich einen eigenen Bachelorstudiengang aufzubauen und die erbrachten Prüfungsleistungen in einem anschließenden klassischen Jurastudium anzurechnen. Erforderlich wäre insoweit aber, dass die Leistungen vollständig anerkannt werden und es insoweit zu keiner Verzögerung kommt. Denn würde sich daraus eine längere Studienzeit ergeben, so wäre es doch fraglich, weshalb dieser Weg gewählt werden sollte, wenn doch der schnellere Weg mit einem integrierten Bachelor offensteht. Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Welche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst können statt von Volljuristen auch von LL.B.-Absolventen ausgeübt werden?

Je nach konkreter Situation können LL.B.-Absolventen als Sachbearbeiter im öffentlichen Dienst oder auch im HR-Bereich eingesetzt werden.

LL.B.-Absolventen können als Verwaltungsjuristen im höheren Dienst oder bei der Polizei tätig werden. Zudem bestehen Berufsoptionen bei Arbeits- und Ordnungsämtern. Auch ist ein Berufswunsch in Ministerien nicht ausgeschlossen.

Frage 5: Müssen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Normen der Einstiegsanforderungen für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. Beamte geändert werden, um solche Stellen auch für LL.B.-Absolventen zugänglich zu machen?

Insoweit besteht ggf. vereinzelt die Notwendigkeit zur Klarstellung, ob LL.B.-Absolventen gesucht werden, jedoch ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht bekannt, welche konkreten Normen bzw. Zulassungsvoraussetzungen geändert werden müssen.

Frage 6: Wie bewerten Sie die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena?

Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird begrüßt. Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7: Sehen Sie in der Einführung die Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung für die Universität und für das Studium der Rechtswissenschaften?

Die Einführung wird voraussichtlich zu einer Attraktivitätssteigerung für die Universität und für das Studium der Rechtswissenschaften führen. Diese Annahme beruht darauf, dass bislang nicht alle Bundesländer einen integrierten Bachelor vorsehen. Dennoch wird unter den Jurastudierenden mehrheitlich die Einführung gewünscht. Universitätsstandorte, die einen integrierten Bachelorabschluss vorsehen, haben somit ein Alleinstellungsmerkmal. Der integrierte Bachelor wird voraussichtlich zu einem weiteren Kriterium bei der Wahl des künftigen Studienortes.

Frage 8: Wie bewerten Sie den Nutzen eines juristischen Bachelor-Abschlusses für die Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und für ein fortgesetztes Studium in einem

anderen Bereich?

Bachelorabsolventen haben voraussichtlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt als Jurastudierende ohne jeglichen Abschluss, sowohl im Inland als auch im Ausland. Zudem zeigt der Abschluss, dass derjenige zu methodischem und strukturiertem Denken befähigt ist und komplizierte Sachverhalte mit einer vertretbaren Argumentation lösen kann. Solche Absolventen werden in jedem nicht-technischen Beruf gesucht. Zudem kann diese Arbeitsweise positive Auswirkungen in einem fortgesetzten Studium in einem anderen Bereich haben, denn diese Herangehensweise kann auf andere Bereiche übertragen werden.

Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 9: Welche Anforderungen sollten Ihrer Ansicht nach an die Vergabe des Abschlusses gestellt werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Studium erbrachte Leistungen für die Vergabe des Bachelorabschlusses anzurechnen und eine faire Umrechnung der Noten zu erreichen?

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vergabe des Abschlusses wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Bzgl. der Anrechnungen von Prüfungsleistungen für die Vergabe des Bachelorabschlusses ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass dieser kein Ersatz für die Erste Juristische Prüfung sein soll, aber eine Rückfalloption. Die Anforderungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sollten vollumfänglich übertragen werden.

Für die Umrechnung der Noten muss gelten, dass sie von der Notenskala aus § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) auszugehen hat. Für die konkrete Umrechnungsmethode kann auf andere Bundesländer verwiesen werden, bspw. auf das Land Brandenburg und dem Bachelor of Law an der Universität Potsdam.

Frage 10: Mit welchen zusätzlichen anderweitigen als in den Gesetzentwürfen genannten Maßnahmen kann bzw. sollte ggf. auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden?

Als Interessenvertretung der Rechtsreferendar*innen können wir hierzu keine Stellung beziehen.

Frage 11: Inwiefern sind Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Jena notwendig, um die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen?

Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Rechtsreferendar*innen im Freistaat Thüringen in Jena studiert haben, kann hierzu keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Frage 12: Sind Ihnen Erfahrungswerte von anderen Hochschulen, die den juristischen Bachelorabschluss eingeführt haben, bekannt und wie bewerten sie diese Erfahrungen anderer Universitäten mit Blick auf die Einführung des Bachelors an der FSU?

Rückmeldungen von anderen Hochschulen, die den juristischen Bachelorabschluss eingeführt haben, sind diesseits nicht bekannt.

Frage 13: Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer nachträglichen Vergabe des Abschlusses bei Erfüllen der Voraussetzungen?

Die nachträgliche Vergabe des Abschlusses bei Erfüllen der Voraussetzungen wird befürwortet. Denn dadurch wird den Prüfungsleistungen der ehemaligen Jurastudierenden, die die Erste Juristische Prüfung nicht bestanden haben, dennoch Rechnung getragen. Ob die Möglichkeit zur zeitlichen Befristung genutzt wird, steht im Ermessen des Gesetzgebers. Insoweit sollte jedoch kein zu langer Zeitraum in der Vergangenheit gewählt werden, damit vergangene Prüfungsleistungen weiterhin noch mit hinreichender Genauigkeit nachprüfbar sind. Andererseits sollte kein zu kurzer Zeitraum gewählt werden. Vielmehr ist ggf. mit verhältnismäßigen Übergangsregelungen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertreter

Anschrift	Kontakt
c/o Landgericht Erfurt	info@thuerref.de
Gerichtsfach 24	www.thuerref.de
Juri-Gagarin-Ring 105-107	
99084 Erfurt	